

Az.: 158 C 20503/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 17.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt Bromann Fabian

2. Beklagtenseite:

- Beklagter [REDACTED]
- Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

Akten befindet

Sitzungsbeginn: 10:30 Uhr

Weiter wird festgestellt, dass das persönliche Erscheinen des Beklagten angeordnet war, und der Beklagte nicht erschienen ist. Soweit das Gericht mit Verfügung vom 8.10.2012 die Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe seitens des Beklagten verlangt hat, trägt der Prozessbevollmächtigte des Beklagten vor, eine Bestätigung seines Arbeitgebers sei schon auf dem Weg. Diese ist allerdings bei Gericht noch nicht eingetroffen. Sie wird dann nachgereicht.

Sodann wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erhält eine Abschrift des Schriftsatzes der Klägerin vom 9.10.2012.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin übergibt sodann das Original des streitgegenständlichen Musikalbums.

Dieses wird mit den Parteien in Augenschein genommen.

Sowohl auf dem Cover das der CD-Hülle beiliegt, als auch auf der CD selbst ist die Rechtsvorgängerin der Klägerin als Rechtsinhaberin ausgewiesen, auf der CD selbst mit P- und C-Vermerk.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten stellt sodann die Aktivlegitimation der Klägerin unstreitig.

Sodann wird die Frage der Ermittlung der streitgegenständlichen IP-Adressen und Anschlusszuordnung mit den Parteien erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt in diesem Zusammenhang:

Bei der Anlage K 21 handelt es sich um die Providerauskunft, die wir erhalten haben. Wir haben diese aus datenschutzrechtlichen Gründen etwas bearbeitet.

Das Gericht sieht in diesem Zusammenhang keine Probleme im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Klage.

Um 11.05 Uhr wird die Sitzung kurz unterbrochen.

Um 11.10 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Das Gericht weist sodann gemäß § 139 ZPO auf das folgende hin:

Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage liegt das Prozessrisiko sehr deutlich auf Seiten des Beklagten, zunächst müsste allerdings ein Sachverständigengutachten zur Frage erholt werden, ob die IP - Adresse des Beklagten richtig ermittelt und auch richtig an den Anschluss des Beklagten zugeordnet worden sind. Insoweit ist die Klägerin darlegungs- und Beweisbelastet.

Das Gericht weißt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Einholung des Sachverständigen-gutachtens ein hohes wirtschaftliches Risiko verbunden ist. Derzeit verlangt das Gericht einen Vorschuss für die Erstattung des Gutachtens in Höhe von 6000.-€. Diesen hat zwar zunächst die Klägerseite zu entrichten, er wird dann allerdings auf die unterliegende Partei abzuwälzen sein. Weiter weißt das Gericht darauf hin, dass zwei unterschiedliche IP- Adressen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten beauskunftet worden sind. Nach Ansicht des Gerichts ist es deshalb relativ unwahrscheinlich, dass es sich beide Male um falsche Ermittlungen handelt.

Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass der Anschluss des Beklagten richtig ermittelt worden ist, so weißt das Gericht weiter darauf hin, dass der bisherigen Vortrag des Beklagten nicht ausreicht, um der ihn treffenden sekundären Darlegungslast zu genügen. Im Grunde hat der Beklagte lediglich vorgetragen, die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Dies ist insoweit nicht ausreichend, als dem Beklagten eben eine sekundäre Darlegungslast trifft. In diesem Zusammenhang müsse er vortragen, warum er als Täter nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Ansprüche, sieht das Gericht keine Probleme. Die Klägerin hat dargelegt wie sie den geltendgemachten Schadensersatz berechnet. Im Hinblick auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erscheint der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert dem Gericht als angemessen.

Vor diesem Hintergrund rät das Gericht dem Beklagten, eine gütliche Einigung mit der Klägerin in Betracht zu ziehen.

Die Parteien schließen sodann folgenden für den Beklagten

widerruflichen Vergleich:

I.

Der Beklagten zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 750.-€

Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

III.

Der Beklagte kann diesen Vergleich durch einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum **2.11.2012** widerrufen.

v.u.g.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Antrag gemäß Schriftsatz vom 30.7.2012, der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt Klageabweisung gemäß Schriftsatz vom 29.7.2012.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

I.

Der Streitwert wird auf 956.-€ festgesetzt.

Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

v.u.g.

II.

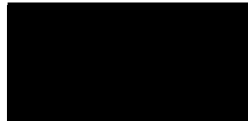
Für den Fall des Vergleichswiderrufs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf Freitag, den 9.11.2012, 14.00 Uhr, Zimmer B 331 im Justizgebäude Pacelli-straße 5.

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.